

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 32 01 28 · 40416 Düsseldorf

■ PRÄSIDENT

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags

8. Februar 2000

40221 Düsseldorf

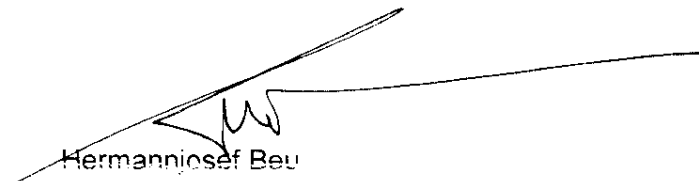
Der Präsident des Landtags NRW - Präsidialbüro -		
Eing.	1. FEB. 2000	Tgb.
Weiterleitung an:		
<input type="radio"/> PB 1	<input type="radio"/> Direktor	<input type="radio"/> Vizepräsident/in
<input type="radio"/> PB 2	<input type="radio"/> GB I	<input type="radio"/> GB III
<input type="radio"/> PB 3	<input checked="" type="radio"/> GB II	<input type="radio"/> GB IV
mit der Bitte um:		
<input type="radio"/> Kenntnisnahme	<input type="radio"/> Grußwortentwurf	
<input checked="" type="radio"/> weitere Veranlassung	<input type="radio"/> Stellungnahme	
<input type="radio"/> Rücksprache	<input type="radio"/> Antwortentwurf	

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW
(Landesbodenschutzgesetz)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 21. Januar 2000 danke ich Ihnen. Wir werden gerne Ihrer Einladung folgen und an der öffentlichen Anhörung am 18. Februar 2000 teilnehmen. Unsere schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung übersende ich Ihnen anbei.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann Josef Beu

Anlage



1. Februar 2000

Auskunft erteilt:
Herr Lintz

Telefon-Durchwahl:
02 11 / 49 67 · 26

Stellungnahme der AK NW zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW (Landesbodenschutzgesetz)

Die AK NW begrüßt, dass das Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf Baugenehmigungsverfahren hat. Den beabsichtigten Aufbau von Boden- und Altlasteninformationen begrüßt die AK NW ebenfalls als umfassende fachliche Information.

Der in § 4 (2) erwähnte neue Begriff "Plangenehmigungen" sollte im Gesetz oder in der beabsichtigten Verwaltungsvorschrift durch beispielhafte Aufzählungen näher erläutert werden.

Die Einführung von Bodenschutzgebieten nach § 12 hält die AK NW für problematisch. Hier sind die vorhandenen Instrumente ausreichend, die z. B. durch das Landschaftsgesetz gegeben sind.

Die Belange der Mitglieder der AK NW können berührt werden, wenn Einzelheiten zu Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 17 (2) geregelt werden. Die AK NW bittet, in die Überlegungen einbezogen zu werden, in welcher Weise das MURL von der Ermächtigung Gebrauch machen wird.

Die AK NW sieht die Erfordernis, exakte Abgrenzungen zwischen den Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und im Zusammenhang stehender Grundsätze des Baugesetzbuches und der Bauordnung festzulegen, da nach dem Anwendungsbereich des Bundesbodenschutzgesetzes das Gesetz keine Anwendung findet, wenn bauplanungs- und baurechtliche Vorschriften Einwirkungen auf den Boden regeln.